

10669/AB
vom 07.07.2022 zu 10943/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.352.706

Wien, 5.7.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 10943/J** der Abgeordneten **Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** betreffend „**Mangelnde Transparenz des BMSGPK im Umgang mit der Pandemie**“ wie folgt:

Zum besseren Verständnis der Beantwortung der Anfrage sowie der vorliegenden Fälle darf eingangs Grundsätzliches zur Auskunftspflicht dargestellt werden:

Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben gem. Art. 20 Abs. 4 B-VG und dem darauf beruhenden Auskunftspflichtgesetz, BGBI. I 287/1987 idF I 158/1998, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf Hoheits- als auch auf Privatwirtschaftsverwaltung. Das Auskunftspflichtgesetz umfasst dabei nur Wissenserklärungen. D.h. nur gesichertes Wissen kann Gegenstand einer Auskunft sein, nicht aber Meinungen, Mutmaßungen, Auffassungen und Auskünfte über noch nicht abgeschlossene Willensbildungsprozesse.

Es soll auch nicht das parlamentarische Interpellationsrecht auf jedermann ausgedehnt werden. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes „Auskunft“, dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen und dergleichen verhalten ist.

Das Auskunftspflichtgesetz selbst schränkt die Auskunftspflicht somit bereits ein und sieht einige Gründe vor, warum eine Auskunft abgelehnt werden darf. Darunter fallen entgegenstehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (in diesem Fall muss die Auskunft sogar verweigert werden), der Umstand, dass die Beantwortung der Anfrage die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigen würde oder offenbar mutwillig verlangte Auskünfte (z.B. wenn das Ersuchen Tatsachen betrifft, die aus eigener Wahrnehmung bekannt sind).

Außerdem können nach Judikatur des VwGH und juristischer Lehre noch weitere Gründe für die Ablehnung angeführt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn die Auskunft anderweitig unmittelbar zugänglich ist (z.B. wenn die Informationen bereits über die Website des Ministeriums zur Verfügung gestellt wurden) oder die Informationen der Behörde selbst nicht zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung zur Beschaffung von Informationen besteht daher ebenso wenig, wie die Pflicht zur Erstellung umfangreicher Ausarbeitungen oder Gutachten. Auch die Bekanntgabe der einer Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen bzw. von Absichten, die Gewährung von Einsicht in Akten oder Aktenteile oder die Beantwortung rhetorischer Fragen sind nicht vom Auskunfts begriff umfasst.

Datenschutzrechtliche Erwägungen stehen einer Weitergabe der Information entgegen (dies betrifft etwa Anfragen über personenbezogene Daten).

Fragen 1 und 6:

- *Wie viele Anfragen gemäß dem Auskunftspflichtgesetz erhielt das BMSGPK? (Bitte um jeweilige Aufschlüsselung nach 2020 und 2021 für alle nachfolgenden Fragen)*
 - a. *Wie viele Anfragen wurden beantwortet?*
 - b. *Ab wann wurde die individuelle Bearbeitung von Auskunftsersuchen eingestellt?*
 - i. *Wie viele Auskunftsersuchen betraf das?*
 - c. *Seit wann werden Auskunftsersuchen wieder individuell bearbeitet?*
 - d. *Wie viele Anfragen wurden bisher nicht beantwortet?*

- *Mit welcher Argumentation werden automatisierte Formbriefe als Antwort gemäß dem Auskunftspflichtgesetz betrachtet?*

Seitens meines Ressorts wird beim Einlangen einer Anfrage prinzipiell nicht danach unterschieden, ob sich der/die Anfragesteller:in auf das Auskunftspflichtgesetz beruft oder nicht. In erster Linie – diese Vorgehensweise entspricht auch der Intention des Auskunftspflichtgesetzes – geht es um die zeitnahe Beantwortung der jeweiligen Fragen durch die dafür zuständigen Stellen meines Hauses. Dies erfolgte während der COVID-19-Pandemie regelmäßig per E-Mail, insbesondere bei Anfragen, die auch auf diesem Wege eingelangt waren. Eine zentrale Erfassung von Anfragen, in welchen Personen sich auf das Auskunftspflichtgesetz berufen oder dieses erwähnen, findet daher nicht statt.

Mein Ressort hat im Zuge der COVID-19-Pandemie eine enorm hohe Anzahl an Anfragen erhalten, mangels zentraler Erfassung können jedoch keine Zahlen genannt werden. Auch wäre eine zusätzliche Erfassung aller einlangender Anfragen – insbesondere in Zeiten sehr hoher Auslastung – ein nicht bewältigbarer und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung unvereinbarer Mehraufwand.

Entgegen dem in der parlamentarischen Anfrage aufgebrachten Vorwurf wurde die individuelle Beantwortung von Anfragen nie eingestellt. Aufgrund des Arbeitsanfalls in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und insbesondere auch der bereits angesprochenen hohen Anzahl an Anfragen, war deren individuelle Beantwortung in Spitzenzeiten eine sehr große Herausforderung für mein Ressort. Gleichzeitig war es meinem Ressort stets ein großes Anliegen, Informationen möglichst umfassend und zeitaktuell zugänglich zu machen. Als Zwischenlösung wurde daher regelmäßig in standardisierten E-Mails auf die Informationen auf der Website und weitere Quellen verwiesen, da ein großer Teil der Anfragen bereits in den FAQs oder auf anderen Teilen der Website beantwortet wurden. Bei den dort verfügbaren Informationen wurde großer Wert daraufgelegt, dass diese die drängendsten Fragen in verständlicher Weise beantworteten und somit dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung gerecht werden.

Im Zuge großer Arbeitsauslastungen kann es allerdings vorkommen, dass einzelne Anfragen nicht oder nicht in der gebotenen Zeit beantwortet werden konnten. Dies ist ein bedauerlicher Umstand, der leider – insbesondere in derartigen Situationen – trotz aller diesbezüglicher Bemühungen nicht ausgeschlossen werden kann. Mein Ressort bittet hierfür um Verständnis.

Dennoch wurde die individuelle Beantwortung von Auskunftsersuchen zu keinem Zeitpunkt eingestellt.

Fragen 2 und 3:

- *Für wie viele Anfragen mussten Fachabteilungen mit der Beantwortung befasst werden?*
- *Werden standardmäßig Fachabteilungen um die Abschätzung des Beantwortungsaufwandes gebeten?*

In der Regel wird jede Anfrage von oder in Absprache mit der jeweils zuständigen Fachabteilung beantwortet. Die Einschätzung des Beantwortungsaufwandes erfolgt dabei durch die Abteilung selbst.

Fragen 4 und 5:

- *Welcher Aufwand entspricht dem Grenzwert, sodass das Ministerium von einer Beantwortung absieht?*
- *Gelten diese Grenzwerte auch für parlamentarische Anfragen?*

Das Auskunftspflichtgesetz sieht eine Ausnahme für die Erteilung einer Auskunft vor, wenn die Beantwortung der Anfrage die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigen würde. Wann dies der Fall ist, ist sehr individuell und hängt nicht bloß vom Umfang der Anfrage selbst, sondern insbesondere auch von der Anzahl der übrigen einlangenden Anfragen und der sonstigen Belastung der für die Beantwortung zuständigen Stellen ab. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die Bearbeitung der Anfrage gegebenenfalls von einer anderen als der zuständigen Abteilung übernommen werden kann. Dies ist wiederum von Umfang und Komplexität der Anfrage selbst abhängig, dem Wissensstand, der Ausbildung und Spezialisierung der ansonsten zur Verfügung stehenden Mitarbeiter:innen sowie deren Auslastung. Sofern eine Anfrage von einer hierfür nicht zuständigen Stelle bearbeitet werden sollte, wäre hierbei die zusätzliche Einarbeitungszeit und der Rechercheaufwand miteinzuberechnen. Dies führt dazu, dass eine Auslagerung von Anfragen an andere Abteilungen nur in Ausnahmefällen zweckmäßig wäre.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass in Hochphasen der Pandemie, in welchen die Mitarbeiter:innen schon ohne die Beantwortung von Anfragen über die Normalarbeitszeit hinaus beschäftigt waren, Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz früher eine

Beeinträchtigung der wesentlichen Aufgaben der Verwaltung herbeigeführt haben, als dies in Zeiten der Fall ist, in denen „Normalbetrieb“ herrscht.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass bei der Beantwortung einer Anfrage stets im Auge zu behalten ist, dass auch bei einer bescheidmäßigen Ablehnung der Beantwortung mit einem nicht unwesentlichen Arbeitsaufwand gerechnet werden muss. Selbst wenn die Beantwortung einer Anfrage im konkreten Fall zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Aufgaben der Verwaltung geführt hatte, wurde daher in einigen Fällen eine Beantwortung einer bescheidmäßigen Erledigung aufgrund des zu erwartenden Folgeaufwandes vorgezogen. Teilweise musste hierfür eine Verzögerung der Beantwortung in Kauf genommen werden.

Frage 7:

- *Wie viele Anfragen wurden mit einem ablehnenden Bescheid beantwortet?*

In Hinblick auf COVID sind in meinem Ressort 14 ablehnende Bescheide zu Anfragen nach Auskunftspflichtgesetz bekannt. Die Bescheide behandelten in der Regel umfangreiche Anfragen, welche mehrere Fragen (teilweise bis zu 75) enthielten. Insgesamt wurden Bescheide an sechs verschiedene Personen ausgestellt.

Fragen 8 und 9:

- *Bei wie vielen Anfragen wurde um eine Antwort urgiert, bis das BMSGPK antwortete?*
- *Bei wie vielen Anfragen wurde um eine Antwort urgiert, bis das BMSGPK einen ablehnenden Bescheid ausstellte?*

Da teilweise von Antragstellenden Zwischenfragen ergehen, Urgenzen vor Fristende oder an unterschiedliche Stellen einlangen, kann eine genaue Zahl nicht genannt werden. Siehe weiters bereits die Beantwortung zu Frage 1.

Frage 10:

- *Bei wie vielen Anfragen wurde ein Beschwerdeverfahren geführt?*

Im ELAK (elektronischen Akt) finden sich aktuell acht Bescheidbeschwerden zu den unter Frage 7 angeführten Bescheiden.

Verfahren "Pflegeheime"

Fragen 1 bis 3:

- *Welche Unterlagen zum Verfahren gibt es im Ministerium?*
- *Welche Unterlagen zu diesem Verfahren sind im ELAK verfügbar?*
- *Wie viele dieser Unterlagen werden ebenso im zugehörigen Beschwerdeverfahren beim BVwG erwähnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach im Haus verfügbaren/im ELAK verfügbaren und nicht verfügbaren Unterlagen)*

Einleitend ist anzumerken, dass aus der Frage nicht eindeutig ersichtlich ist, was mit „Unterlagen zu Verfahren“ konkret gemeint ist. Grundsätzlich liegt dem Akt die Korrespondenz mit dem Antragsteller zugrunde. Weiters wird teilweise schriftlich innerhalb des Ressorts Rücksprache gehalten, um die Fragen den zuständigen Einheiten zuzuweisen oder Antworten zu koordinieren. „Unterlagen“ im Sinne von Recherchen werden in der Regel nicht erstellt, da mein Ressort hierzu nicht verpflichtet ist. Die für das Führen des Verfahrens notwendigen Unterlagen werden im ELAK dokumentiert.

Frage 4:

- *Wieso stellte das BMSGPK einen ablehnenden Bescheid aus, wenn es offensichtlich möglich war, die Fragen zu beantworten?*

Warum eine Ablehnung vorgenommen wurde, ist der Begründung des Bescheides zu entnehmen. Dass eine Beantwortung prinzipiell möglich ist, bedeutet nicht, dass eine solche in jedem Fall zu erfolgen hat. Siehe hierzu bereits die Ausnahmen von der Auskunftspflicht im allgemeinen Teil zu Frage 1. Insbesondere ist hierzu zu erwähnen, dass zu bestimmten Zeitpunkten die Beantwortung einer Anfrage aufgrund des hohen Aufwands zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung führen kann, während dies in Zeiten mit geringerer Auslastung nicht der Fall ist. Weiters ist anzumerken, dass auch bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes unter Umständen eine Beantwortung sinnvoll sein kann, insbesondere wenn der Aufwand der Beantwortung wesentlich geringer ist als der durch die Ablehnung zu erwartende, und keine gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten oder datenschutzrechtlichen Erwägungen entgegenstehen. Die Übermittlung erfolgt diesfalls freiwillig und nicht aufgrund einer Auskunftspflicht.

Fragen 5 bis 7:

- *Welcher zusätzliche Zeitaufwand entstand dem BMSGPK durch das Beschwerdeverfahren beim BVwG?*
- *Wie verhält sich dieser Zeitaufwand zum Aufwand der Beantwortung der Anfrage?*
- *Mit welchen Ausgaben (Arbeitszeit, Verfahrensabwicklung, etc.) ist dieser zusätzliche Aufwand zu beziffern?*

Ein konkreter Arbeitsaufwand kann nicht beziffert werden, weil hierüber keine Aufzeichnungen geführt werden. Generell lässt sich der Arbeitsaufwand auch nur sehr grob ex ante abschätzen, da dieser stets davon abhängt, ob und in welchem Umfang eine Beschwerde einlangt und welche Entscheidung seitens des Bundesverwaltungsgerichts gefällt wird. Insgesamt entstand meinem Ressort durch Anfragen und Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz jedoch bereits ein beträchtlicher Aufwand. Insbesondere berufen sich regelmäßig Personen mit sehr umfangreichen und komplexen Anfragen (siehe bereits die Beantwortung zu Frage 7 des allgemeinen Fragenteils) auf das Auskunftspflichtgesetz, sodass die Behandlung dieser (teilweise an Mutwilligkeit grenzende oder die Mutwilligkeitsgrenze sogar offensichtlich überschreitende) Anfragen weniger Personen einen im Vergleich aller einlangender Anfragen überproportional hohen Ressourcenaufwand verursachen.

Verfahren "Teststrategie und Antigentests"

Fragen 1 bis 3:

- *Welche Unterlagen zum Verfahren gibt es im Ministerium?*
- *Welche Unterlagen zu diesem Verfahren sind im ELAK verfügbar?*
- *Wie viele dieser Unterlagen werden ebenso im zugehörigen Beschwerdeverfahren beim BVwG erwähnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach im Haus verfügbaren/ im ELAK verfügbaren und nicht verfügbaren Unterlagen)*

Siehe die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 beim Unterpunkt „Verfahren Pflegeheime“. Des Weiteren finden sich im Akt Dokumente, die für die Beantwortung der Fragen benötigt wurden.

Frage 4:

- *Auf welcher Basis wurde im Ministerium entschieden, dass auf die Fragen 1-3 und 5-10 per Bescheid eine Auskunft verweigert wird?*

Siehe die Beantwortung der Frage 4 beim Unterpunkt „Verfahren Pflegeheime“.

Frage 5:

- *Theoretisch wären viele dieser Fragen durch die Übermittlung der (Wort-)Protokolle beantwortbar gewesen. Wie teilweise auch durch parlamentarische Anfragen kritisiert, sind viele Protokolle aber nicht öffentlich - beziehungsweise durch die Umgestaltung der Corona-Taskforce in einen Beraterstab des OSR - von der Website des Ministeriums verschwunden. Warum möchte das Ministerium keine Protokolle von Covid-Gremien veröffentlichen?*

Entsprechend OSR-Gesetz und der darauf basierenden Geschäftsordnung sind die Protokolle der Sitzungen des OSR nicht öffentlich. Die Freigabe einzelner Beratungsergebnisse ist nur durch den Bundesminister und in Rücksprache mit den Mitgliedern des OSR möglich. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Empfehlungen des OSR an den Bundesminister.

Die aktuelle Zusammensetzung des OSR und der jeweiligen Gremien des OSR ist auf der Homepage des BMSGPK ersichtlich.

Frage 6:

- *Zumindest in Bezug auf Antigentests des Bildungsministeriums wurden laut Gesundheitsministerium keine Qualitätskontrollen durchgeführt. Welche Kontrollen von Antigentests wurden nach dem Wissensstand des Gesundheitsministeriums seit Beginn der Pandemie durchgeführt?*

Österreich orientiert sich hinsichtlich Antigen-Testkits zur professionellen Abnahme an der „EU common List of Rapid Antigen-Tests“, welche nur solche Testkits aufführt, für die zumindest eine Validierungsstudie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union durchgeführt wurde. Die Anforderungen an diese Validierungsstudien sind im Begleitdokument zur „EU common List of Rapid Antigen-Tests“ angeführt. An durch das BMSGPK beschafften Antigen-Testkits führt das Amt für Rüstungs- und Wehrtechnik (ARWT) des österreichischen Bundesheers Eingangsprüfungen durch.

Frage 7:

- *Inwiefern erfüllen Datenbanken der Bundesländer/ der Plattform "Österreich testet"/ Testdatenbanken innerhalb der ELGA-Struktur die Kriterien einer zentralen Datenbank für Tests?*
a. Wie wurden Tests vor diesen Strukturen (ergo zum Zeitpunkt der Anfrage) erfasst?

Grundsätzlich ist die Abwicklung des Testgeschehens im § 5a Epidemiegesetz 1950 (EpiG) geregelt, die entsprechenden Datenstrukturen sind auch gesetzlich vorgegeben.

Siehe auch Antwort Verfahren „Gemeindedaten“ Frage 4.

Frage 8:

- *Wie viele und welche Screeningprogramme wurden gemäß §5a und 5b Epidemiegesetz tatsächlich durchgeführt?*
a. Warum werden diese im Rahmen der Berichte über den Covid-19-Krisenbewältigungsfonds nicht aufgeschlüsselt angeführt?

Die Ausgestaltung und Organisation von Testungsangeboten liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer und wurde und wird laufend der epidemiologischen Lage angepasst.

Für spezifische Screeningprogramme gemäß Programmlinie B des 5. Kostentragungserlasses bestand eine Pauschalfreigabe durch mein Ressort, sodass Screeningprogramme auch ohne Freigabe durchgeführt werden konnten. Dies sollte die rasche Bereitstellung von Testungsangeboten insbesondere in vulnerablen Settings gewährleisten. Folglich ist dem BMSGPK mangels Kenntnis derzeit nicht möglich, eine abschließende Aufstellung aller durchgeföhrten Screeningprogramme gemäß § 5a EpiG zu übermitteln. Eine solche kann erst nach Übermittlung aller entsprechenden Unterlagen und erfolgter Abrechnung mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erstellt werden.

Die Ausgestaltung und Organisation von Testungsangeboten liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer und wurde und wird laufend der epidemiologischen Lage angepasst.

Für spezifische Screeningprogramme gemäß Programmlinie B des 5. Kostentragungserlasses bestand eine Pauschalfreigabe durch mein Ressort, sodass Screeningprogramme auch ohne Freigabe des BMSGPK durchgeführt werden konnten. Dies sollte die rasche Bereitstellung von Testungsangeboten insbesondere in vulnerablen Settings gewährleisten. Folglich ist meinem Ressort mangels Kenntnis derzeit nicht

möglich, eine abschließende Aufstellung aller durchgeführten Screeningprogramme gemäß § 5a EpiG zu übermitteln. Eine solche kann erst nach Übermittlung aller entsprechenden Unterlagen und erfolgter Abrechnung der Länder nach den Bestimmungen des EpiG erstellt werden.

Der Fokus des Berichtes gemäß § 3 Abs 5 des BG über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds liegt für mein Ressort bei der Darstellung der Ausgaben pro Maßnahmenkategorie (Testung nach § 5a bzw. § 5 EpiG, Impfungen, Ausgaben nach dem ASVG, etc.). Eine Detaillierung auf „wie viele und welche Screeningprogramme wurden gemäß § 5a und 5b EpiG tatsächlich durchgeführt“ würde den Berichtsumfang sprengen und der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dieses Berichtes entgegenstehen.

Verfahren "Gemeindedaten"

Fragen 1 bis 3:

- *Welche Unterlagen zum Verfahren gibt es im Ministerium?*
- *Welche Unterlagen zu diesem Verfahren sind im ELAK verfügbar?*
- *Wie viele dieser Unterlagen werden ebenso im zugehörigen Beschwerdeverfahren beim BVwG erwähnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach im Haus verfügbaren/im ELAK verfügbaren und nicht verfügbaren Unterlagen)*

Siehe die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 beim Unterpunkt „Verfahren Pflegeheime“. Des Weiteren finden sich im Akt Dokumente, die für die Beantwortung der Fragen benötigt wurden.

Frage 4:

- *Wie kommt es, dass Infektionsdaten auf Basis des EMS nicht auf Gemeindeebene verfügbar sind?*
a. *Wird die Information der Postleitzahl (Wohnadresse) eines Patienten bei Meldung eines positiven Ergebnisses nicht erfasst?*

Auf Grundlage des EpiG werden die Daten im „Epidemiologischen Meldesystem“ auf Bezirksbasis zugeordnet und gespeichert. Dies deshalb, da auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die sanitärpolizeilichen Maßnahmen zu veranlassen und durchzuführen hat. Eine genaue Darstellung der Daten auf Gemeindeebene ist derzeit nur mit erheblichem Aufwand und dementsprechenden Kosten umzusetzen.

Frage 5:

- *Die Bundesländer Tirol und Vorarlberg veröffentlichen Infektionszahlen auf Gemeindeebene. Welche Position bezieht das BMSGPK zu dieser Vorgehensweise und wurde über Konsequenzen wie etwa Datenschutzverfahren gegen diese Bundesländer nachgedacht oder ein Nachziehen auf Bundesebene nachgedacht?*

Welche Daten seitens der Bundesländer veröffentlicht werden, fällt in die Zuständigkeit des jeweils betroffenen Bundeslandes. Die Klärung datenschutzrechtlicher Fragestellungen kann im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage nicht vorgenommen werden. Eine Veröffentlichung von Daten auf Gemeindeebene ist seitens meines Ressorts aktuell nicht geplant.

Frage 6:

- *Das BMSGPK beantwortete am 11. März 2022 einige Fragen beziehungsweise zugehörige Fragen aus einem weiteren Auskunftsverfahren. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 8. April 2022 wurde die Frage nach den Daten auf Gemeindeebene allerdings erneut mit einem ablehnenden Bescheid beantwortet. Auf welcher Basis kommt das BMSGPK zu der Erkenntnis, dass die Ausfertigung der Daten auf Gemeindeebene derart detailliert ist, dass sie als Akteneinsicht gilt?
 - Würde diese Erkenntnis nicht ebenso bedeuten, dass die Information über Impfquoten auf Gemeindeebene einer Akteneinsicht entspricht?*
 - Wie unterscheiden sich Impf- und Infektionsquoten auf Gemeindeebene im Aufwand der Datenerhebung für das BMSGPK?*
 - Warum kann eine dieser Zahlen täglich aktuell veröffentlicht werden und die zweite nicht?**

Eine Akteneinsicht liegt dann vor, wenn nicht bloß überblicksweise Informationen über Akten- oder Aktenteile bzw. Daten herausgegeben werden, sondern die Auskunft einer Übermittlung dieser Akten- oder Aktenteile bzw. Daten gleichkäme. Eine genauere Einschätzung im Sinne eines „Grenzwertes“, ab wann eine Akteneinsicht generell vorliegt, kann seitens meines Ressorts nicht vorgenommen werden. Die im Einzelfall getroffene Entscheidung obliegt der Überprüfung des BVwG.

Wie bereits oben erwähnt, können Informationen unabhängig vom Detaillierungsgrad seitens meines Ressorts ohne Vorliegen einer Veröffentlichungs- oder Herausgabepflicht

trotzdem freiwillig herausgegeben werden, sofern keine Verschwiegenheitspflichten oder datenschutzrechtliche Gründe dagegensprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

